

Bebauungsplan Nr. 375 „Windpark Kaltes Feld“

BEGRÜNDUNG

Inhalt

1. Bestehender Rechtszustand
2. Anlass und Ziel der Planung
3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
4. Eingriffsregelung
5. Inhalt der Planung
6. Sonstiges

1. Bestehender Rechtszustand

Der Plangeltungsbereich befindet sich westlich des Stadtteils Harlingerode auf Flächen nordöstlich und südwestlich der Kreisstraße 25 südlich der Bahnlinie Oker – Vienenburg.

Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Lediglich die Trasse der Kreisstraße 25 ist als öffentliche Straßenverkehrsfläche und ein kleiner Teilbereich im Südwesten als Grünfläche dargestellt.

Es existiert kein Bebauungsplan.

2. Anlass und Ziel der Planung

Der Plangeltungsbereich ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Zweckverbandes Großraum Braunschweig als Vorranggebiet für Windnutzung dargestellt.

Auf der Grundlage dieser Ausweisung sind in den vergangenen Jahren hier 5 Windenergieanlagen angesiedelt worden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es nunmehr, die weitere Ansiedlung oder sonstige Intensivierung der Windenergienutzung in diesem Bereich zu stoppen. Dies soll aus den folgenden Gründen geschehen:

- Als Zielvorgabe im Regionalen Raumordnungsprogramm sind für den Standort 1,3 MW Mindestwindkraftleistung vorgesehen. Da die angesiedelten 5 Windenergieanlagen zusammen eine Leistung von 8,8 MW erreichen, wird das 6-fache dieses Wertes bereits erreicht.
- Aus Sicht des Landschaftsbildes würde eine weitere Massierung dieser Anlagen im sensiblen Vorharzgebiet durch die doch erhebliche Bündelung als negativ erscheinen. Dies betrifft zum einen das Plangebiet selbst als auch einen Windpark der benachbart auf dem Gebiet der Stadt Vienenburg liegt. In der Summe der bereits vorhandenen Anlagen soll verhindert werden, dass die Fernwirkung der Anlagen noch stärker als bisher negativ zum Tragen kommt.
- Durch die Festsetzung auf die bisher erreichten Höhen der Windenergieanlagen soll verhindert werden, dass Windenergieanlagen neuen Typs mit noch größeren Höhen angesiedelt werden, um ebenfalls zu vermeiden, dass das Landschaftsbild erheblich negativ beeinträchtigt wird.
- Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Stadt Bad Harzburg gemeinsam mit der Stadt Goslar plant, als landesweites Pilotprojekt unmittelbar an die Windenergieanlage benachbart eine Fläche als Industriegebiet auszuweisen. Der Bau weiterer Windenergieanlagen, ggf. mit größeren Höhen, könnte hier durch die notwendig werdenden Abstände der geplanten industriellen Bebauung zu diesen Anlagen zu einer erheblichen Einschränkung des geplanten Industriegebietes und damit dessen Wirtschaftlichkeit und damit letztendlich zur Einschränkung der Planungshoheit der Stadt Bad Harzburg führen.

Da auf Grundlage der bisherigen planungsrechtlichen Ausweisungen (Regionales Raumordnungsprogramm) diese städtebauliche Zielsetzung der Reglementierung der Windenergieanlagen auf den jetzigen Bestand nicht erreicht werden kann, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes notwendig.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes werden übernommen.

Abweichungen liegen lediglich im Bereich der Flächen für Windenergieanlagen vor, die im Flächennutzungsplan abweichend vom Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt wurden.

Da der Flächennutzungsplan ohnehin an das Regionale Raumordnungsprogramm angepasst werden muss, wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt.

4. Eingriffsregelung

Da der Bebauungsplan zum Ziel hat, den bisher erreichten baurechtlich abgesicherten Bestand an Windenergieanlagen als Obergrenze festzuhalten, bereitet der Bebauungsplan keine neuen Eingriffe vor, so dass die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist.

Der Hurlebach darf dabei durch Baulichkeiten nicht beeinträchtigt werden.

Falls Bepflanzungen an der Bahnlinie vorgenommen werden sollen, sind sie mit der Bahn abzustimmen.

5. Inhalt der Planung

Dem Planungsziel zufolge wird die gesamte Fläche mit Ausnahme der Kreisstraße 25 als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ festgesetzt. Diese Ausweisung wird im Osten auf 100 m Abstand zur Planbereichsgrenze zurückgenommen, um einen ausreichenden Abstand zu den Flächen zu bekommen, die möglicherweise zukünftig als Industrie- oder Gewerbegebiet ausgewiesen werden, einzuhalten. Davon ausgenommen ist wiederum der Bereich, in dem bereits eine Windenergieanlage errichtet worden ist, um hier den Bestandsschutz zu dokumentieren.. Gleichzeitig wird in einer textlichen Festsetzung geregelt, dass auf diesen Flächen lediglich Windenergieanlagen zur Gewinnung von Elektrizität angesiedelt werden können. Darüber hinaus wird die Anzahl der Windenergieanlagen auf 5 beschränkt und die Höhe auf die bisher maximal erreichte Höhe festgeschrieben.

Darüber hinaus werden den Vorgaben des Flächennutzungsplans folgend die entsprechenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung“ und öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt im Teilgebiet 1 der Bodenplanungsgebietsverordnung des Landkreises Goslar und wird entsprechend gekennzeichnet.

6. Sonstiges

Weitere Aussagen zur Ver- und Entsorgung sind nicht notwendig, da die Windenergieanlagen bereits an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen sind.

Kosten für die Stadt entstehen ebenso wenig wie bodenordnende Maßnahmen notwendig werden.

Bad Harzburg, den 15.03.2006

S.



Der Bürgermeister